



## **Richtlinie des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree zur Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen Forderungen**

### **1. Definition Niederschlagung**

Die Niederschlagung der öffentlich-rechtlichen Forderungen wird im § 261 AO sowie § 34 Abs. 2 SächsKomHVO geregelt. Die Niederschlagung ist eine rein verwaltungsinterne Maßnahme. Sie erfolgt in Form der befristeten bzw. unbefristeten Zurückstellung der Weiterverfolgung des Anspruches durch den Abwasserzweckverband Kleine Spree. Die Niederschlagung ist dabei kein Verzicht auf den Anspruch selbst und erfolgt zum Zwecke der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes. Die Niederschlagung von Forderungen braucht dem Pflichtigen nicht mitgeteilt werden.

### **2. Voraussetzungen der Niederschlagung**

- a.) Die Erhebung der Ansprüche hat keinen Erfolg bzw. wird voraussichtlich keinen Erfolg haben. Das Insolvenzverfahren wird gegen den Pflichtigen eröffnet.
- b.) Die Kosten der Erhebung stehen außer Verhältnis zu den erhebenden Betrag. Die Kosten der Beibringungsversuche übersteigen die Kosten der Ansprüche.

### **3. Niederschlagungsarten**

Die **unbefristete Niederschlagung** kann erfolgen, wenn die Einziehungsversuche dauerhaft ohne Erfolg bleiben werden (u.a. bei Versterben des mittellosen Schuldners oder fruchtloser Beibringungsversuche).

Die **befristete Niederschlagung** kann erfolgen wenn die Einziehung der Ansprüche vorübergehend keinen Erfolg verspricht. Befristet niedergeschlagene Forderungen, sind einmal jährlich auf deren Erhebung gegenüber den Pflichtigen zu überprüfen. Erforderlichen Falles sind die Ansprüche vor dem Eintritt der Zahlungsverjährung, z.B. durch die Erstellung der Mahnung, zu schützen.

### **4. Entscheidungsbefugnis zur Niederschlagung**

- a.) Geschäftsführer AZV Kleine Spree: bis 500.00 €
- b.) Vorstandsvorsitzender AZV Kleine Spree: über 500.00 € bis 2.000.00 €
- c.) Versammlung AZV Kleine Spree: über 2.000.00 €

Großdubrau, den 28.09.2017

Seidel, Vorstandsvorsitzender

-Siegel-